



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

21. Dezember 1999

Nr. 935 R-362-30 Ortsplanung Andermatt; Genehmigung des Quartiergestaltungsplanes "Sunnebode"

Gestützt auf das Raumplanungsgesetz (RPG) und in Beachtung des kantonalen Baugesetzes (BauG), des RRB vom 12. Dezember 1989 und der Bau- und Zonenordnung (BZO) der Gemeinde Andermatt hat die Baukommission Andermatt den von ihr am 16. August 1999 erlassenen Quartiergestaltungsplan (QGP) "Sunnebode" dem Regierungsrat mit Schreiben vom 23. August 1999 zur Genehmigung unterbreitet.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Wie im Beschluss und Rundschreiben des Regierungsrates vom 12. Dezember 1989 an die Planungs- und Baubehörden der Urner Gemeinden dargelegt, bedürfen Quartiergestaltungspläne der regierungsrätlichen Genehmigung. Dabei ist Artikel 29 Absatz 2 des BauG sinngemäss anzuwenden. Die Anforderungen an den QGP sind in Artikel 31 ff. BauG formuliert und werden durch Artikel 112 ff. der BZO Andermatt weiter ausgeführt.
2. Die einen Nutzungsplan erlassende Behörde hat gemäss Raumplanungsverordnung (RPV) der Genehmigungsbehörde in einem Bericht darzutun, wie der QGP den Zielen des übergeordneten Rechts Rechnung trägt. Beim QGP ist vor allem zu belegen, dass dieser den Anforderungen des BauG und der BZO der Gemeinde entspricht.

Gemäss BauG legt der QGP für einen genau bezeichneten Gemeindeteil, der sich zur gesamthaften Erschliessung eignet, die Erschliessungsanlagen sowie die Lage, Grösse und Gestaltung der Bauten und Anlagen, das Art und Mass ihrer Nutzung, die Grenz- und Gebäudeabstände sowie Grün- und Spielflächen fest.

3. Der QGP "Sunnebode" umfasst ein Gebiet der Wohnzone 2B. Als rechtsetzende Dokumente des QGP haben die Sonderbauvorschriften vom 5. Juli 1999 sowie der Quartiergestaltungsplan "Situationsplan 1 : 500" vom 15. August 1999 zu gelten. Der Plan entspricht dem Mindestinhalt eines Quartiergestaltungsplanes gemäss BauG. Sinngemäss können die im Plan bezeichneten Baubereiche als Baulinien gelten; die im Plan eingetragenen Bauten können als mögliche Baugrundrisse gelten.
4. Der QGP "Sunnebode" wurde im Amtsblatt Nr. 28 vom 16. Juli 1999 publiziert und lag bis am 16 August 1999 öffentlich auf. Einsprachen sind keine eingegangen. Gemäss Auskunft der Justizdirektion sind in gleicher Sache auch keine Beschwerden hängig.
5. Die im Vorprüfungsbericht vom 4. Mai 1999 von den kantonalen Amtsstellen übernommenen Anregungen (insbesondere Lawinen- und Gewässerschutz) sind weitgehend berücksichtigt worden. Gemäss Stellungnahme der Baudirektion vom 28. Oktober 1999 zur vorliegenden Genehmigung sind jedoch noch folgende Hinweise zu beachten:
 - a) Hochwasserschutz: Die westliche Perimetergrenze des QGP "Sunnebode" liegt knapp ausserhalb des Rückstaubereiches der Reuss bei einem Hochwasserereignis HQ 87. Deshalb wird empfohlen, die Rückstaukote von 1433.60 m ü.M. bei sämtlichen Bauten zu beachten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass allfällige Schäden aus Hochwasserereignissen durch die Gebäude- und Anlageneigentümer zu tragen sind und dem Kanton gegenüber keine Ansprüche geltende gemacht werden können.
 - b) Wohnstrasse: Die Signalisation der geplanten Wohnstrasse ist gemäss Artikel 107 der Signalisationsverordnung (SSV) durch die Gemeinde zu publizieren und zu verfügen. Der Gestaltungs- und Signalisationsplan ist vorgängig der Baudirektion zur Stellungnahme vorzulegen.
 - c) Anschluss an das Kantonsstrassennetz: Für die Erstellung der geplanten Bodenstrasse bis zur Gotthardstrasse ist eine Ausfahrtsbewilligung der Baudirektion erforderlich. Die Ausführungsdetails sind mit dem Amt für Tiefbau, Abteilung Strassen vorgängig abzusprechen.

und beschliesst:

Gestützt auf Artikel 26 RPG und in Anwendung von Artikel 29 BauG wird der QGP "Sunnebode", bestehend aus den Sonderbauvorschriften vom 5. Juli 1999 und dem "Situationsplan 1 : 500" vom 15. April 1999, unter Hinweis auf die Ziffer 5 der Erwägungen dieses Beschlus-

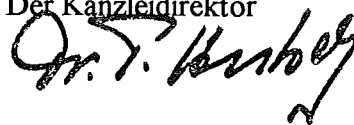
ses genehmigt.

Mitteilung an Baukommission Andermatt (mit 1 Exemplar der genehmigten Dokumente: Reglement und Plan); Abteilung Raumplanung (mit 1 Exemplar der genehmigten Dokumente); Amt für Umweltschutz; Abteilung Natur- und Landschaftsschutz; Direktionssekretariat Volkswirtschaftsdirektion; Baudirektion und Volkswirtschaftsdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrates

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. T. H. H. H.', is written over the printed name 'Der Kanzleidirektor'.